

Allgemeine Einkaufsbedingungen der J.A. Becker & Söhne GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der J.A. Becker & Söhne GmbH & Co. KG (nachfolgend „Käufer“ genannt) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.

1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Käufer hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

1.3 Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen dem Käufer und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

1.4 Rechte, die dem Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen, Vertragsdurchführung

2.1 Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvorschläge, Proben und Muster des Lieferanten sind für den Käufer kostenfrei. Auf Verlangen des Käufers sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen. Auch für Besuche und sonstige Vorleistungen, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, übernimmt der Käufer keine Kosten und zahlt keine Vergütung, solange dies nicht im Einzelfall gesondert schriftlich vereinbart ist.

2.2 Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie vom Käufer schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Bestellung vom Lieferanten ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer

Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für den Käufer nicht verbindlich.

2.3 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie vom Käufer schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.

2.4 Rechtsgeschäftliche Erklärungen beider Seiten können auch in elektronischer Form erfolgen. In diesem Fall hat der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzuzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei einem Dokument müssen beide Vertragspartner jeweils ein gleich lautendes Dokument in vorbezeichnete Weise elektronisch signieren. Bis zum Beweis des Gegenteils ist jede Seite an die in einem solchen digitalen Dokument enthaltenen Erklärungen gebunden, wenn das Dokument nach den Anforderungen des Signaturgesetzes digital signiert worden ist.

2.5 Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu enthalten.

2.6 Das Schweigen des Käufers auf Angebote, Anforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

2.7 Sofern vom Käufer in der Bestellung gefordert, erhält er vom Lieferanten kostenlos mit der Auftragsbestätigung:

- verbindliche Maßzeichnungen und vollständige technische Daten;
- Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen;
- Ersatzteillisten und -zeichnungen;
- Schriftstücke in den Sprachen deutsch/englisch;
- Prüfprotokolle und Werksbescheinigungen, Werkzeugeugnisse und
- Abnahmeprüfzeugnisse.

2.8 Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Der Käufer wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Dasselbe gilt, wenn die Beachtung der einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen eine Abweichung von den vom Käufer genehmigten Angaben, Berechnungen, Zeichnungen, Plänen oder Modellen erforderlich macht.

2.9 Der Käufer ist jederzeit zur Änderung der Bestellung berechtigt, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Produkte. In diesen Fällen ist dem Lieferanten eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen der Produktion zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung des Preises. Kommt innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung keine Einigung über eine Preisanpassung zustande, so ist der Käufer berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

2.10 Der Käufer behält sich an sämtlichen Unterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des Käufers verwendet und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen des Käufers unverzüglich an den Käufer heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle Entwürfe, Proben, Muster und Modelle des Käufers.

2.11 Der Lieferant hat den Käufer vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellten Produkte nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Bei nicht ordnungsgemäßer Information, insbesondere bei Nichtinformation, bei falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Information ist der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn die Produkte einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

2.12 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete

Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist der Käufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Lieferung nach Muster

3.1 Ist die Lieferung eines Musters vereinbart, so steht der Vertrag mangels abweichender Vereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung der Billigung des Musters (Kauf auf Probe, § 454 BGB).

3.2 Wird nach Muster geliefert, so gelten die Eigenschaften des Musters als verbindliche Beschaffenheitsangabe des Lieferanten. Das gleiche gilt für die Leistungsbeschreibung des Lieferanten.

3.3 Jede Abweichung von einem gebilligten Muster bedarf der vorherigen Zustimmung des Käufers in Textform, die der Lieferant unter Übermittlung des neuen Musters in Textform zu beantragen hat. Entsprechendes gilt für Abweichungen von Freigabeprotokollen.

4. Erstmalige Fertigung, Erstmuster

4.1 Bei Bestellungen über die erstmalige Fertigung eines Liefergegenstandes übergibt der Käufer dem Lieferanten zusammen mit der Auftragsanfrage Zeichnungen und/oder Unterlagen, aus denen sämtliche Abmessungen, Qualitätsmerkmale und vertraglich vereinbarte Beschaffenheiten (Sollbeschaffenheit) hervorgehen. Diese Zeichnungen und Unterlagen bleiben das Eigentum des Käufers. Kommt der Auftrag nicht zustande, ist der Lieferant verpflichtet, die übergebenen Unterlagen und Zeichnungen unverzüglich zurückzugeben.

4.2 Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten rechtzeitig vor Beginn der Serienfertigung Erstmuster unter Verwendung der endgültigen Betriebsmittel und unter serienmäßigen Bedingungen herzustellen sowie darüber einen Erstmusterprüfbericht zu erstellen.

4.3 In folgenden Fällen hat der Lieferant dem Käufer unaufgefordert Erstmuster vorzulegen:

- Bei Produktänderungen;
- bei Änderungen des verarbeiteten Materials;
- bei einem Wechsel von Zulieferern;
- bei Änderungen der Konstruktion;
- bei neuen/geänderten Formen bzw. Werkzeugen (Revisionen/Neuerstellungen)
- bei Änderungen des Herstellungsverfahrens;

- bei Änderungen des Produktionsstandorts.

4.4 Der Erstmusterprüfbericht muss Messdaten über sämtliche vom Käufer angegebenen Abmessungen, Qualitätsmerkmale und Beschaffenheiten ausweisen. Er enthält eine Gegenüberstellung von Soll- und Ist-Zustand mit Toleranzangaben. Im Erstmusterprüfbericht ist zu kennzeichnen, wenn bestimmte Merkmale des Erstmusters im Betrieb des Lieferanten nicht überprüft werden konnten oder wenn vom Käufer gewünschte Merkmale nicht realisiert worden sind.

4.5 Die Freigabe der Serienfertigung beim Lieferanten ist vom Ergebnis der eigenen Erstmusterprüfung des Käufers abhängig und wird von ihm schriftlich erklärt.

4.6 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

4.7 Der Lieferant gewährleistet, dass der in Serienfertigung hergestellte Liefergegenstand die Beschaffenheiten des freigegebenen Erstmusters aufweist. Der Lieferant ist nicht berechtigt, eigenmächtige Änderungen durchzuführen, die Einfluss auf die Qualität haben können.

5. Kontrollrecht des Käufers

Der Käufer ist berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes bzw. die Durchführung der zu erbringenden Leistungen selbst oder durch Beauftragte jederzeit während den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger Anmeldung beim Lieferanten zu kontrollieren, wenn zwischen dem Käufer und dem Lieferanten ein Rahmenliefervertrag besteht oder der Käufer einen konkreten Verdacht über eine Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes hat. Eine derartige Prüfung entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner alleinigen Verantwortlichkeit hinsichtlich der vertragsgemäßen Leistung bzw. Lieferung.

6. Verpackung, Versand und Transport, Anlieferung und Eigentumserwerb

6.1 Die Lieferung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung „frei Haus“ an den benannten Bestimmungsort (DDP INCOTERMS). Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.

6.2 Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für den Käufer günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration (zum Warenwert) zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

6.3 Der Lieferant hat die Vorgaben des Käufers für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefervorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Lieferant hat die Verpackung insbesondere mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu kennzeichnen.

6.4 Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, in einfacher Ausfertigung beizufügen. Die genannten Daten sind ebenfalls auf sämtlichen Versandpapieren und Rechnungen anzugeben. Unterlässt der Lieferant die Angaben, ist er für die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung verantwortlich.

6.5 Der Lieferant hat bei der Lieferung der Produkte zusätzlich die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.

6.6 Der Versand der Produkte ist dem Käufer unverzüglich anzuzeigen.

6.7 Der Lieferant ist verpflichtet, eine nach Höhe und Art geeignete Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen des Käufers unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Ist Berechnung der Transportkosten vereinbart, so bestimmt der Käufer Frachtführer und Beförderungsart. Trägt der Käufer die Verpackungskosten, so sind die Selbstkosten zu berechnen; wiederverwendbare Verpackungen sind in voller Höhe gutzuschreiben, wenn sie dem Lieferanten frachtfrei zurückgegeben werden.

6.8 Anlieferungen können – soweit nicht mit dem Käufer anderweitig schriftlich vereinbart – nur an Arbeitstagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 07:00 bis 13:30 Uhr erfolgen. Der Lieferant stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn, der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.

6.9 Die Produkte gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum des Käufers über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

7. Lieferzeit

7.1 Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Zugang der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte unter der vom Käufer angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.

7.2 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er den Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.

7.3 Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist der Käufer berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Der Käufer muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt. Der Lieferanspruch des Käufers wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen des Käufers statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

7.4 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig. Der Käufer ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn, die Verfrüfung ist geringfügig oder der Lieferant hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.

8. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

8.1 Teillieferungen bzw. Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Nimmt der Käufer Teillieferungen bzw. Teilleistungen auch ohne vorherige Zustimmung entgegen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungspflichten oder das Einverständnis in die Übernahme zusätzlicher Transportkosten.

8.2 Der Käufer behält sich vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es ohne

vorherige schriftliche Zustimmung zu einer Mehrlieferung des Lieferanten, ist der Käufer berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, diese auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder an ihn zurückzusenden. Eine entsprechende Lagerhaftung wird vom Käufer nicht übernommen. Auch ist eine entsprechende Mehrlieferung nicht in den Versicherungsschutz der betrieblichen Feuerversicherung des Käufers einbezogen.

9. Preise und Zahlung

9.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Preis versteht sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung „frei Verwendungsstelle“ und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), Transport und Versicherungen bis zu der vom Käufer angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben und eine adäquate und vollständige Dokumentation – so sie erforderlich ist – ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch den Käufer schriftlich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versand- und Transportart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.

9.2 Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

9.3 Der Käufer erhält die Rechnung des Lieferanten in einfacher Ausfertigung. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern muss gesondert geschickt werden. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantenummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.

9.4 Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Zusätzliche und/oder Mehrleistungen vergütet der Käufer nur dann, wenn hierüber vor Ausführung der Leistung eine schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.

9.5 Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Produkte und Erhalt der Rechnung zum 15. des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder zum Ende des der Lieferung folgenden Monats netto. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten und unter

dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Der Käufer ist berechtigt, die Zahlung nach eigener Wahl auch durch Scheck oder Überweisung zu leisten. Bei mangelhafter Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte erst dann die Zahlungsfrist aus, wenn der Käufer auch die geschuldeten Unterlagen übergeben werden.

9.6 Etwaige Vorauszahlungen werden erst fällig, wenn dem Käufer eine für den Käufer kostenfrei und unbefristete selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe des Vorauszahlungsbetrags (Vorauszahlungsbürgschaft) vorliegt, die nach Fälligkeit der Schlusszahlung bzw. Erstattung einer etwaigen Überzahlung zurückzugeben ist.

10. Gefahrenübergang

10.1 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an den Käufer.

10.2 Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Produkte im Betrieb des Käufers verpflichtet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte erst mit der Aufstellung oder Montage der Produkte auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.

11. Gewährleistung, Mängelansprüche und Garantien

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte der vereinbarten Spezifikation, den freigegebenen Mustern, den Angaben des Käufers bzw. den von diesem genehmigten Angaben, Berechnungen, Zeichnungen, Plänen oder Modellen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen DIN-Normen, den Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, den maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, anderen Arbeitsschutzvorschriften, den einschlägigen VDE-Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Bei Lieferungen von technischen Arbeitsmitteln, Maschinen und Anlagen müssen diese dem Geräte und Produktsicher-

heitsgesetz (GPSG) sowie den EG-Maschinenrichtlinien (MRL) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

11.2 Maschinen und technische Arbeitsmittel sind außerdem entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Sollte für das Produkt eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG Maschinenrichtlinie erforderlich sein, muss der Lieferant diese erstellen und dem Käufer unverzüglich auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Dasselbe gilt für die Gefährdungsanalyse und die Technische Dokumentation. Beim Fehlen oder Fehlerhaftigkeit derartiger Dokumente ist von einem Mangel des gelieferten Produktes auszugehen. Der Lieferant gewährleistet weiter, dass das Produkt den Vorschriften über die CE-Kennzeichnung entspricht, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Lieferant wird dem Käufer eine entsprechende Konformitätserklärung un- aufgefördert zur Verfügung stellen.

11.3 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind dem Käufer Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln. Der Einsatz von krebserregenden Stoffen ist dem Lieferanten untersagt.

11.4 Der Käufer hat dem Lieferanten erkennbare Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Produkte und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat der Käufer eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann der Käufer nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.

11.5 Stehen der Käufer und der Lieferant in einer laufenden Lieferbeziehung, ist der Lieferant verpflichtet, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und die zu liefernden Produkte entsprechend diesem Qualitätsmanagementsystem herzustellen und zu prüfen. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material

oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant wird insbesondere eigene Materialprüfungen durchführen. Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der zu liefernden Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird den Käufer in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Der Käufer wird unverzüglich nach Annahme der Produkte, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob sie der bestellten Stückzahl und dem bestellten Typ entspricht und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat der Käufer dies dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung oder nach der Entdeckung anzuzeigen. Eine weitergehende Wareneingangskontrolle findet nicht statt.

11.6 Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder vom Käufer ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist der Käufer berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, es sei denn der Lieferant hat die Mängel nicht zu vertreten.

11.7 Bei Mängeln der Produkte ist der Käufer unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die vom Käufer angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn, der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar ist. Die Nacherfüllung ist dem Käufer insbesondere unzumutbar, wenn der Käufer die mangelhaften Produkte bereits an Dritte weitergeliefert hat. Außerdem ist der Käufer nicht zu einer Fristsetzung verpflichtet, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die

sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil des Käufers aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. Bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung ist der Käufer berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern der Käufer den Lieferanten hiervon benachrichtigt. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

11.8 Werden gleichartige Produkte wiederholt fehlerhaft geliefert, ist der Käufer nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nichterfüllten Leistungsumfang vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadensersatz zu verlangen.

11.9 Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch den Käufer dar.

11.10 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Käufers beträgt 36 Monate beginnend mit der Ablieferung der Produkte. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Für innerhalb der Verjährungsfrist vom Käufer gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge.

11.11 Lieferanten von Produkten mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, den Käufer nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu den bisherigen Preisen zuzüglich einem Ausgleich für die Geldentwertung zu beliefern.

11.12 Die gesetzlichen Bestimmungen, wenn am Ende der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf stattfindet, bleiben unberührt.

11.13 Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

12. Lieferantenregress

12.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen dem Käufer neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die der Käufer

dem Abnehmer des Käufers im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers wird hierdurch nicht eingeschränkt.

12.2 Bevor der Käufer einen von einem Kunden geltend gemachten Mangelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird der Käufer den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Käufer tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Kunden des Käufers geschuldet. Dem Lieferanten obliegt der Gegenbeweis.

12.3 Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhaften Produkte durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurden.

13. Produkthaftung

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn, er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben unberührt.

13.2 Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant den Käufer insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der Käufer den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat den Käufer bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, vom Käufer angeordneten Maßnahmen zu treffen.

13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens EUR 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person und mindestens EUR 5 Mio. pro Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Die Deckung muss sich auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Ausschlüsse für die Deckung USA/Kanada hat der Lieferant dem Käufer unaufgefordert mitzuteilen. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an den Käufer ab. Der Käufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein

sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an den Käufer zu leisten. Weitergehende Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat dem Käufer auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.

13.4 Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Ziffer 13.3 nicht ordnungsgemäß nach, ist der Käufer berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

14. Schutzrechte Dritter

14.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte vom Käufer entwickelt wurden.

14.2 Sofern der Käufer oder seine Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

14.3 Der Lieferant wird auf Verlangen des Käufers alle ihm bekannten oder bekannt werdenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen nennen, die er im Zusammenhang mit den zu liefernden bzw. gelieferten Lieferprodukten nutzt.

15. Beistellung; Werkzeuge

15.1 Hilfsmittel, die der Lieferant nach den Unterlagen und Angaben des Käufers hergestellt hat, wie zum Beispiel Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, darf er nur im Rahmen des jeweiligen Vertrags mit dem Käufer und nicht zu eigenen Zwecken verwenden; Dritten darf er sie weder anbieten noch zugänglich machen.

15.2 Sofern der Käufer vertragsgemäß Werkzeug- oder Modellkosten übernimmt, wird vereinbart, dass diese Werkzeuge und Modelle mit ihrer Fertigstellung – spätestens mit ihrem erstmaligen Einsatz – das Eigentum des Käufers werden und damit vom Lieferanten für den Käufer unentgeltlich verwahrt werden.

15.3 Sofern der Käufer Teile beim Lieferanten beistellt, behält er sich insoweit das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Käufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Käufers mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Käufers (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

15.4 Wird die vom Käufer beigestellte Sache mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Käufer anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Käufer.

15.5 An Werkzeugen behält sich der Käufer das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Käufer bestellten Produkte einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Käufer gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Sturm-, Einbruch- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Käufer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Käufers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Käufer sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche des Käufers unberührt.

16. Höhere Gewalt

16.1 Sofern der Käufer durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte gehindert wird, wird der Käufer für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern dem Käufer die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom Käufer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Pandemie oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Der Käufer kann die Annahme der Pro-

dukte verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Produkte infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.

16.2 Der Käufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und der Käufer an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird der Käufer nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

17. Haftung des Käufers

17.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Käufer unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit der Käufer ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Käufer nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Käufers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

17.2 Soweit die Haftung des Käufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Käufers.

18. Geheimhaltung

18.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

18.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.

18.3 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

19. Datenschutz

19.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrages zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

19.2 Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO) und werden diese durch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen. Die Parteien verpflichten sich die personenbezogenen Daten zu löschen sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

19.3 Sollte der Käufer im Rahmen der Vertragsdurchführung für den Besteller personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

20. Referenzen / Werbung

Der Lieferant ist ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf den Grundstücken und Betriebsstätten des Käufers sowie die Nutzung und/oder Veröffentlichung jeglicher Art ist ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers untersagt.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.

21.2 Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht

kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

21.3 Zulieferanten des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Sie sind dem Käufer nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

21.4 Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zum Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

21.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer ist der Sitz des Käufers. Der Käufer ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.

21.6 Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des Lieferanten ist die vom Käufer angegebene Lieferanschrift. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und des Käufers der Sitz des Käufers, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

21.7 Die Vertragssprache ist deutsch.

21.8 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.